

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art  
"Stadtmuseum"  
der Kreisstadt Hofheim**

**§ 1 Sitz des Stadtmuseums**

Der Sitz des Museums befindet sich in der Burgstraße 11, 65719 Hofheim am Taunus.

**§ 2 Rechtsstellung**

Das Stadtmuseum Hofheim am Taunus ist eine Einrichtung der Kreisstadt Hofheim am Taunus und führt den Namen „Stadtmuseum Hofheim am Taunus“.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Das Stadtmuseum Hofheim am Taunus ist Mitglied des Hessischen Museumsverbandes und des Deutschen Museumsbundes. In seiner Arbeit orientiert es sich am Kodex der Berufsethik, formuliert auf der XIV. Generalkonferenz des ICOM (International Council of Museum) 1986 in Buenos Aires.

**§ 4 Zweck und Aufgabe**

(1) Die Kreisstadt Hofheim am Taunus verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Stadtmuseums Hofheim am Taunus ist die Förderung kultureller Zwecke wie: Förderung und Erhaltung von Kulturwerten, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Trägerschaft für das Stadtmuseum Hofheim am Taunus.

(3) Das Stadtmuseum Hofheim am Taunus ist eine wissenschaftliche Bildungseinrichtung und stellt sich die Aufgabe, Sachzeugen der Geschichte, Lebensweise, Kunst und Kultur der Bevölkerung von Hofheim am Taunus zu sammeln, sachkundig zu bewahren, wissenschaftlich aufzuarbeiten, sowie in Ausstellungen, Bildungsveranstaltungen und Publikationen der Öffentlichkeit zu erschließen. Das Stadtmuseum versteht sich dabei als Lernort und Erlebnisraum, besonders auch für Kinder und Jugendliche. Das Stadtmuseum Hofheim am Taunus soll einen unverzichtbaren Beitrag zur Identifikation der Hofheimer Bürger mit ihrer Heimat und deren Geschichte leisten. Es hat mit museologischen Mitteln und durch vielfältige Angebote zur geschichtlichen und ästhetischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beizutragen. Es steht allen Bürgern und Institutionen für Fachauskünfte und Konsultationen zur Verfügung. Es soll die Anziehungskraft der Kreisstadt steigern und an exponierter Stelle zur kulturellen Attraktivität der Kommune beitragen.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Die Stadt Hofheim am Taunus ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 6 Mittelverwendung**

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Trägerkörperschaft erhält die Stadt Hofheim am Taunus keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Stadt Hofheim am Taunus erhält bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 7 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Einstellung des Betriebes**

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus als Trägerkörperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.